

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der GEMEINDE CREMLINGEN

(Friedhofsgebührensatzung)

in der Fassung vom 01.07.2022

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der/ die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn des Nutzungsrechts, Entstehen der Gebührenpflicht

Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.

Die Gebühren werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Gebührentarif

Zur Deckung der Kosten für die Gemeindefriedhöfe einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.

Beim Entstehen der Gebührenpflicht (§ 3):

I. Verleihung von Nutzungsrechten

an folgenden Grabstätten

1. Einzelgrabstätte	870,- €
2. Doppelgrabstätte	1660,- €
3. Kindergrabstätte	370,- €
4. Urnengrabstätte	615,- €
5. für die Zulassung jeder weiteren Urne zu 4.	255,- €
6. Familiengrabstätte	
a) für die erste Grabstelle	1045,- €
b) für jede weitere Grabstelle	615,- €
7. Inanspruchnahme einer Stelle in der Urnensammelgrabstätte auf dem Friedhof der Ortschaft Cremlingen	490,- €
8. Inanspruchnahme einer Stelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	950,- €
9. Inanspruchnahme einer Stelle in der anonymen Sammelgrabstätte für Erdbestattungen auf dem Friedhof in Schandelah	1.160,- €
Inanspruchnahme einer Stelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen	1.750,- €

II. Verlängerung der Vorbehaltszeit

a) um 10 Jahre bei

1. Einzelgrabstätten	348,00 €
2. Doppelgrabstätten	553,00 €
3. Kindergrabstätten	247,00 €
4. Urnengrabstätten	246,00 €

b) um 5 Jahre: Die Hälfte der Gebühren zu § 6 II a)

c) um 30 Jahre bei Familiengrabstätten

1. für die erste Grabstelle	1.045,00 €
2. für jede weitere Grabstelle	615,00 €

d) bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit

gem. § 7 (2) 2.4 der Friedhofssatzung:

1/10 der Gebühr zu § 6 II a) Ziff. 2 für Doppelgrabstätten pro Jahr;
1/30 der Gebühren zu § 6 II c) 1. und 2 für Familiengrabstätten pro Jahr**III. Zulassung der Beisetzung von Aschenurnen in Leichengräbern**

Je Urne	255,00 €
---------	----------

IV. Benutzung der Friedhofskapellen

für die

1. Benutzung der Friedhofskapellen je Benutzungsfall	120,00 €
2. Grundreinigung der Friedhofskapellen je Bestattungsfall	55,00 €

V. Grunderstellung von Grabstätten (Ausheben u. Verfüllen)

1. Erwachsenengrabstätten	412,00 €
2. Kindergrabstätten	209,00 €
3. Urnengrabstätten	144,00 €

VI. Ausgrabungen

1. einer Erwachsengrabstätte	234,00 €
2. einer Kindergrabstätte	150,00 €
3. einer Urnengrabstätte	115,00 €

VII. Aufstellung und Entfernen von Grabmalen u. sonstigen Grabanlagen

1. für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und der Überprüfung der Verkehrssicherheit der Grabmale	40,00 €
2. Abräumen Einzelgrab (komplett)	323,00 €
3. Abräumen Einzelgrab (nur Einfassung und Bepflanzung)	239,00 €
4. Abräumen Einzelgrab (nur Stein und Fundament)	275,00 €
5. Abräumen Doppelgrab (komplett)	400,00 €
6. Abräumen Doppelgrab (nur Einfassung und Beflanzung)	328,00 €
7. Abräumen Doppelgrab (nur Stein und Fundament)	358,00 €
8. Abräumen Familiengrab 3 Stellen (komplett)	465,00 €
9. Abräumen Familiengrab 3 Stellen (nur Einfassung und Beflanzung)	394,00 €

10. Abräumen Familiengrab 3 Stellen (nur Stein und Fundament)	424,00 €
11. Abräumen Familiengrab 4 Stellen (komplett)	590,00 €
12. Abräumen Familiengrab 4 Stellen (nur Einfassung und Beflanzung)	501,00 €
13. Abräumen Familiengrab 4 Stellen (nur Stein und Fundament)	560,00 €
14. Abräumen Kindergrab (komplett)	239,00 €
15. Abräumen Kindergrab (nur Einfassung und Beflanzung)	180,00 €
16. Abräumen Kindergrab (nur Stein und Fundament)	209,00 €
17. Abräumen Urnengrab (komplett)	251,00 €
18. Abräumen Urnengrab (nur Einfassung und Beflanzung)	120,00 €
19. Abräumen Urnengrab (nur Stein und Fundament)	180,00 €

§ 7

Kostenersätze für Sonder- und Nebenleistungen

Für geforderte Leistungen, die in § 6 nicht enthalten sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Kostenerstattung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.